**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT**
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr.Neustadt, 2700

1. Herrn Leopold Kaltenegger
Starhembergstraße 10
2753 Markt Piesting

2. Frau Maria Kaltenegger
Starhembergstraße 10
2753 Markt Piesting

3. Frau Hilde Amann
Törggenweg 6
6850 Dornbirn

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt, am 30. Aug. 1995
Für den Bezirkshauptmann
Kopp
KOPP

Beilagen
-1-

9-N-8824/22
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| Bezug | Bearbeiter | 02622/22511 | Datum |
|---|---|---|---|
| -- | Mag.Jakowitsch | Dw 218 | 9. März 1993 |
| | | Telefax DW 207 | |

Betrifft
"Henningerwiesen" KG Piesting, Erklärung zum Naturdenkmal

**B e s c h e i d**

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt **erklärt** die "Henningerwiesen" auf den Grundstücken Nr. 449/1, 449/2, 450, 451 und 452/1, KG Piesting, zum **Naturdenkmal.**

Gleichzeitig werden den Berechtigten folgende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen:

1. Die Magerwiese auf der Parzelle Nr. 452/1, KG Piesting, ist wie bisher zu bewirtschaften, d. h. daß einmal jährlich eine nicht vor dem 10. Juli vorzunehmende Mahd durchzuführen ist.

2. Die Wiese darf nicht gedüngt werden.

3. Es dürfen keine Veränderungen, wie z. B. Umackern erfolgen.

4. Eventuell aufkommendes forstliches Gehölz ist zu entfernen.

**Rechtsgrundlagen**
§ 9 Abs. 1 und 6 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3.

## Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.

Die Gemeinde Markt Piesting hat bei der Naturschutzbehörde das Gebiet der sogenannten "Henningerwiesen" zur Naturdenkmalerklärung angeregt, da es sich um ein mit Büschen und Bäumen durchsetztes Wiesenland handelt und ein derartiges Naturgebilde in der näheren und weiteren Umgebung kaum anzutreffen sei.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde nach einem durchgeführten Lokalaugenschein von der Amtssachverständigen für Naturschutz nachstehendes Gutachten abgegeben:

Die derzeit noch erhaltene Magerwiese Grundstück Nr. 452/1 ist unbedingt schützenswert aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit. Der Erhalt dieser Wiese ist jedoch nur dann garantiert, wenn auf den angrenzenden umgeackerten Grundstücken Nr. 449/1, 450 und 451, KG Piesting, wieder eine Wiesennutzung erfolgt, andernfalls würde sich durch den Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden die Artenzusammensetzung der Magerwiese ändern und die ökologische Wertigkeit vermindert werden.

Die Wiese ist aufgrund der hohen Artenvielfalt im botanischen Bereich auch für die Tierwelt von unschätzbarem Wert. Durch die hohe Artenvielfalt besitzt sie eine große Bedeutung als genetisches Reservoir und Trittsteinbiotop. Das heißt, daß diese Wiese innerhalb des Biotopverbundes eine wichtige Rolle spielt und für den genetischen Austausch mit ähnlichen Magerwiesenstandorten in weiterer Umgebung unersetzlich ist.

Nochmals wird festgestellt, daß Magerwiesen zu den gefährdetesten Biotopen Mitteleuropas gehören und daher unbedingt erhalten werden müssen. Mit dem Standort Magerwiese würde eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren ihren Lebensraum verlieren und zumindest gebietsweise aussterben.

Zu den Absichten der Grundeigentümer Kaltenegger, aufgrund der Schutzwürdigkeit nunmehr unter Beachtung der Gerstenaussaat einerseits keine Düngung bzw. Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln durchzuführen und andererseits als Untersaat eine als "Böschungsmischung" bekannte Grasmischung anzubauen, wird bemerkt:

Das derzeitige Nichtdüngen bzw. Nichtanwenden von Pestiziden ist als Voraussetzung für den Weiterbestand der Magerwiese anzusehen. Die Untersaat mit der "Böschungsmischung" ist insoferne vorteilhaft, als diese Samenmischung sehr krautreich ist und daher eine einigermaßen artenreiche Wiese auf den umgeackerten Flächen entstehen kann. Im Laufe der Jahre könnte sich diese Fläche durchaus wieder zu einer interessanten Magerwiese entwickeln, soferne eben keine Düngung erfolgt.

Die drei oben genannten Grundstücke stellen für die Magerwiese auf Parzelle Nr. 452/1 eine mitgeschützte Umgebung dar.

Die Magerwiese auf Parzelle Nr. 452/1 ist wie bisher zu bewirtschaften, d. h. einmal jährlich Mahd, nicht vor dem 10. Juli. Die Wiese darf nicht gedüngt werden. Ebenso darf keine Veränderung, wie z. B. Umackerung etc. erfolgen. Eventuell aufkommendes forstliches Gehölz ist zu entfernen.

Zur mitgeschützten Umgebung wird bemerkt, daß Zielvorstellung wieder die Umwandlung der Ackerfläche in eine Magerwiese ist. Das heißt, daß auch hier keinerlei Düngung vorgenommen werden darf. Ebenso soll diese Wiese auch gemäht werden, wobei die Mahd nicht vor dem 1. Juli erfolgen darf.

Die auch bisher durchgeführte Lagerung von Holz auf der Parzelle Nr. 449/1 sowie auf der oberen Hälfte der Parzelle Nr. 450 kann weiterhin vorgenommen werden, weil nur eine Lagerung und keine chemische Behandlung erfolgt.

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schließt sich den schlüssigen, widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz an und anerkennt die besondere Bedeutung der "Henningerwiesen" als gestaltendes Element des Landschaftsbildes.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

**Hinweis**

Gemäß § 9 Abs. 3 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an

1. die Gemeinde Markt Piesting,
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8, zu Kennzeichen NÖ-UA-1619/35,

und zur Kenntnis an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
4. den Gendarmerieposten Wöllersdorf,
5. die Bezirksforstinspektion im Hause,
6. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. J a k o w i t s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT**
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr.Neustadt, 2700

1. Herrn Leopold Kaltenegger
Starhembergstraße 10
2753 Markt Piesting

2. Frau Maria Kaltenegger
Starhembergstraße 10
2753 Markt Piesting

3. Frau Hilde Amann
Törggenweg 6
6850 Dornbirn

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt, am 30. Aug. 1995
Für den Bezirkshauptmann
KOPP

Beilagen
-2-

9-N-8824/23
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| Bezug | Bearbeiter | 02622/22511 | Datum |
|---|---|---|---|
| -- | Dr. Zimper | Dw 214 | 27. April 1993 |
| | | Telefax DW 207 | |

Betrifft
"Henningerwiesen" KG Piesting, Erklärung zum Naturdenkmal

## B e s c h e i d

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 9. März 1993, Kennzeichne 9-N-8824/22, wurden die "Henningerwiesen" auf den Grundstücken Nr. 449/1, 449/2, 450, 451 und 452/1, KG Piesting, zum Naturdenkmal erklärt.

Gleichzeitig sind den Berechtigten folgende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen worden.

Da entgegen den Verhandlungsschriften Maßnahmen hinsichtlich der Grundstücke Nr. 449/1, 450 und 451, KG Piesting, nicht genannt worden sind, andererseits hinsichtlich des Grundstückes Nr. 449/2, KG Piesting, eine irrtümliche Anführung erfolgte, wird folgende Ergänzung bzw. Berichtigung erlassen:

## Spruch

A) Im Bescheid vom 9. März 1993, Kennzeichen 9-N-8824/22, ist das Grundstück 449/2, KG Piesting, aus der Anführung der das Naturdenkmal bildenden Grundstücke zu streichen.

B) In Korrektur zu diesem Bescheid werden die Grenzen des Naturdenkmales auf dem Grundstück Nr. 451 und 452/1, KG Piesting, hangabwärts mit der Waldgrenze festgelegt.

C) In Ergänzung der sichernden Maßnahmen Punkt 1 - 4 werden den Berechtigten zum Zweck der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales folgende sichernde Maßnahmen aufgetragen:

5. Die Grundstücke Nr. 449/1, 450 und 451, KG Piesting, sind als Wiese zu erhalten.

6. Diese Grundstücke dürfen nicht gedüngt werden.

7. Die Wiese auf diesen Grundstücken ist einmal jährlich zu mähen, wobei die Mahd nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen darf.

8. Auf sämtlichen Grundstücken des Naturdenkmales darf keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln erfolgen.

Die beiliegenden Ausfertigungen der Verhandlungsschriften vom 25. März 1991 und 6. Februar 1993 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Entscheidung.

**Rechtsgrundlagen**
Zu A) und B) § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
Zu C) § § 9 Abs. 1 und 6 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl 5500-3

## Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 9. März 1993, Kennzeichen 9-N-8824/22, wurde das oben genannte Naturdenkmal verfügt und folgende Maßnahmen aufgetragen:

1. Die Magerwiese auf der Parzelle Nr. 452/1, KG Piesting, ist wie bisher zu bewirtschaften, d. h. daß einmal jährlich eine nicht vor dem 10. Juli vorzunehmende Mahd durchzuführen ist.

2. Die Wiese darf nicht gedüngt werden.

3. Es dürfen keine Veränderungen, wie z. B. Umackern erfolgen.

4. Eventuell aufkommendes forstliches Gehölz ist zu entfernen.

Grundlage dieser Entscheidung waren die Verhandlungen vom 25. März 1991 und vom 8. Februar 1993.

Die Verhandlung vom 25. März 1991 hat dargelegt, daß von den ursprünglich für das Naturdenkmal beabsichtigten Flächen lediglich die Grundstücke Nr. 449/1, 450, 451 bis zur Waldgrenze sowie 452/1 bis zur Waldgrenze, alle KG Piesting, umfaßt werden sollen.

Aus einem Irrtum heraus ist im genannten Bescheid das Grundstück Nr. 449/2, KG Piesting, jedoch weiterhin genannt worden; ebenso ist die Waldgrenze nicht angeführt.

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes berechtigt die Behörde, bei Schreib- oder Rechenfehlern sowie anderen, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten den Bescheid jederzeit von Amts wegen zu berichtigen.

Diese offenbaren Unrichtigkeiten, die eindeutig aus der Verhandlung selbst entnommen werden können, liegen im konkreten Fall vor, sodaß die Berichtigungen von Amts wegen vorzunehmen waren.

Hinsichtlich der ergänzenden Maßnahmen betreffend die Grundstücke Nr. 449/1, 450 und 451, KG Piesting, ist festzuhalten, daß auch diese Maßnahmen in der Verhandlung vom 25. März 1991 besprochen und aufgrund des schlüssigen und denkrichtigen Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturschutz auch für notwendig erachtet worden sind. Diese Maßnahmen sind daher für die unversehrte Erhaltung des Naturdenkmales notwendig und gemäß den im Erstbescheid vom 9. März 1993 zitierten § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz dem Berechtigten des Naturdenkmales, das sind die Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten, aufzutragen.

Aus diesem Grunde waren die obigen Ergänzungen geboten, wobei dadurch die Rechtskraft der Entscheidung des Bescheides vom 9. März 1993 nicht berührt wird, weil der Bescheid selbst in seiner Substanz nicht verändert wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

**Hinweis**

Gemäß § 9 Abs. 3 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an

1. die Gemeinde Markt Piesting,
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8, zu Kennzeichen Nö-UA-1619/35,

und zur Kenntnis an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
4. den Gendarmerieposten Wöllersdorf,
5. die Bezirksforstinspektion im Hause,
6. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT**
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr.Neustadt, 2700

1. Herrn Leopold Kaltenegger
Starhembergstraße 10
2753 Markt Piesting

2. Frau Maria Kaltenegger
Starhembergstraße 10
2753 Markt Piesting

3. Frau Hilde Amann
Törggenweg 6
6850 Dornbirn

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt, am 30. Aug. 1995
Für den Bezirkshauptmann
Kopp
KOPP

Beilagen
-1-

9-N-8824/22
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| Bezug | Bearbeiter | 02622/22511 | Datum |
|---|---|---|---|
| -- | Mag.Jakowitsch | Dw 218 | 9. März 1993 |
| | | Telefax DW 207 | |

Betrifft
"Henningerwiesen" KG Piesting, Erklärung zum Naturdenkmal

**B e s c h e i d**

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt **erklärt** die "Henningerwiesen" auf den Grundstücken Nr. 449/1, 449/2, 450, 451 und 452/1, KG Piesting, zum **Naturdenkmal.**

Gleichzeitig werden den Berechtigten folgende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen:

1. Die Magerwiese auf der Parzelle Nr. 452/1, KG Piesting, ist wie bisher zu bewirtschaften, d. h. daß einmal jährlich eine nicht vor dem 10. Juli vorzunehmende Mahd durchzuführen ist.

2. Die Wiese darf nicht gedüngt werden.

3. Es dürfen keine Veränderungen, wie z. B. Umackern erfolgen.

4. Eventuell aufkommendes forstliches Gehölz ist zu entfernen.

**Rechtsgrundlagen**
§ 9 Abs. 1 und 6 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3.

## Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.

Die Gemeinde Markt Piesting hat bei der Naturschutzbehörde das Gebiet der sogenannten "Henningerwiesen" zur Naturdenkmalerklärung angeregt, da es sich um ein mit Büschen und Bäumen durchsetztes Wiesenland handelt und ein derartiges Naturgebilde in der näheren und weiteren Umgebung kaum anzutreffen sei.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde nach einem durchgeführten Lokalaugenschein von der Amtssachverständigen für Naturschutz nachstehendes Gutachten abgegeben:

Die derzeit noch erhaltene Magerwiese Grundstück Nr. 452/1 ist unbedingt schützenswert aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit. Der Erhalt dieser Wiese ist jedoch nur dann garantiert, wenn auf den angrenzenden umgeackerten Grundstücken Nr. 449/1, 450 und 451, KG Piesting, wieder eine Wiesennutzung erfolgt, andernfalls würde sich durch den Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden die Artenzusammensetzung der Magerwiese ändern und die ökologische Wertigkeit vermindert werden.

Die Wiese ist aufgrund der hohen Artenvielfalt im botanischen Bereich auch für die Tierwelt von unschätzbarem Wert. Durch die hohe Artenvielfalt besitzt sie eine große Bedeutung als genetisches Reservoir und Trittsteinbiotop. Das heißt, daß diese Wiese innerhalb des Biotopverbundes eine wichtige Rolle spielt und für den genetischen Austausch mit ähnlichen Magerwiesenstandorten in weiterer Umgebung unersetzlich ist.

Nochmals wird festgestellt, daß Magerwiesen zu den gefährdetesten Biotopen Mitteleuropas gehören und daher unbedingt erhalten werden müssen. Mit dem Standort Magerwiese würde eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren ihren Lebensraum verlieren und zumindest gebietsweise aussterben.

Zu den Absichten der Grundeigentümer Kaltenegger, aufgrund der Schutzwürdigkeit nunmehr unter Beachtung der Gerstenaussaat einerseits keine Düngung bzw. Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln durchzuführen und andererseits als Untersaat eine als "Böschungsmischung" bekannte Grasmischung anzubauen, wird bemerkt:

Das derzeitige Nichtdüngen bzw. Nichtanwenden von Pestiziden ist als Voraussetzung für den Weiterbestand der Magerwiese anzusehen. Die Untersaat mit der "Böschungsmischung" ist insoferne vorteilhaft, als diese Samenmischung sehr krautreich ist und daher eine einigermaßen artenreiche Wiese auf den umgeackerten Flächen entstehen kann. Im Laufe der Jahre könnte sich diese Fläche durchaus wieder zu einer interessanten Magerwiese entwickeln, soferne eben keine Düngung erfolgt.

Die drei oben genannten Grundstücke stellen für die Magerwiese auf Parzelle Nr. 452/1 eine mitgeschützte Umgebung dar.

Die Magerwiese auf Parzelle Nr. 452/1 ist wie bisher zu bewirtschaften, d. h. einmal jährlich Mahd, nicht vor dem 10. Juli. Die Wiese darf nicht gedüngt werden. Ebenso darf keine Veränderung, wie z. B. Umackerung etc. erfolgen. Eventuell aufkommendes forstliches Gehölz ist zu entfernen.

Zur mitgeschützten Umgebung wird bemerkt, daß Zielvorstellung wieder die Umwandlung der Ackerfläche in eine Magerwiese ist. Das heißt, daß auch hier keinerlei Düngung vorgenommen werden darf. Ebenso soll diese Wiese auch gemäht werden, wobei die Mahd nicht vor dem 1. Juli erfolgen darf.

Die auch bisher durchgeführte Lagerung von Holz auf der Parzelle Nr. 449/1 sowie auf der oberen Hälfte der Parzelle Nr. 450 kann weiterhin vorgenommen werden, weil nur eine Lagerung und keine chemische Behandlung erfolgt.

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schließt sich den schlüssigen, widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz an und anerkennt die besondere Bedeutung der "Henningerwiesen" als gestaltendes Element des Landschaftsbildes.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

**Hinweis**

Gemäß § 9 Abs. 3 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an

1. die Gemeinde Markt Piesting,
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8, zu Kennzeichen NÖ-UA-1619/35,

und zur Kenntnis an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
4. den Gendarmerieposten Wöllersdorf,
5. die Bezirksforstinspektion im Hause,
6. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. J a k o w i t s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT**
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr.Neustadt, 2700

1. Herrn Leopold Kaltenegger
Starhembergstraße 10
2753 Markt Piesting

2. Frau Maria Kaltenegger
Starhembergstraße 10
2753 Markt Piesting

3. Frau Hilde Amann
Törggenweg 6
6850 Dornbirn

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt, am 30. Aug. 1995
Für den Bezirkshauptmann
KOPP

Beilagen
-2-

9-N-8824/23
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| Bezug | Bearbeiter | 02622/22511 | Datum |
|---|---|---|---|
| -- | Dr. Zimper | Dw 214 | 27. April 1993 |
| | | Telefax DW 207 | |

Betrifft
"Henningerwiesen" KG Piesting, Erklärung zum Naturdenkmal

## B e s c h e i d

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 9. März 1993, Kennzeichne 9-N-8824/22, wurden die "Henningerwiesen" auf den Grundstücken Nr. 449/1, 449/2, 450, 451 und 452/1, KG Piesting, zum Naturdenkmal erklärt.

Gleichzeitig sind den Berechtigten folgende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen worden.

Da entgegen den Verhandlungsschriften Maßnahmen hinsichtlich der Grundstücke Nr. 449/1, 450 und 451, KG Piesting, nicht genannt worden sind, andererseits hinsichtlich des Grundstückes Nr. 449/2, KG Piesting, eine irrtümliche Anführung erfolgte, wird folgende Ergänzung bzw. Berichtigung erlassen:

## Spruch

A) Im Bescheid vom 9. März 1993, Kennzeichen 9-N-8824/22, ist das Grundstück 449/2, KG Piesting, aus der Anführung der das Naturdenkmal bildenden Grundstücke zu streichen.

B) In Korrektur zu diesem Bescheid werden die Grenzen des Naturdenkmales auf dem Grundstück Nr. 451 und 452/1, KG Piesting, hangabwärts mit der Waldgrenze festgelegt.

C) In Ergänzung der sichernden Maßnahmen Punkt 1 - 4 werden den Berechtigten zum Zweck der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales folgende sichernde Maßnahmen aufgetragen:

5. Die Grundstücke Nr. 449/1, 450 und 451, KG Piesting, sind als Wiese zu erhalten.

6. Diese Grundstücke dürfen nicht gedüngt werden.

7. Die Wiese auf diesen Grundstücken ist einmal jährlich zu mähen, wobei die Mahd nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen darf.

8. Auf sämtlichen Grundstücken des Naturdenkmales darf keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln erfolgen.

Die beiliegenden Ausfertigungen der Verhandlungsschriften vom 25. März 1991 und 6. Februar 1993 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Entscheidung.

**Rechtsgrundlagen**
Zu A) und B) § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
Zu C) § § 9 Abs. 1 und 6 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl 5500-3

## Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 9. März 1993, Kennzeichen 9-N-8824/22, wurde das oben genannte Naturdenkmal verfügt und folgende Maßnahmen aufgetragen:

1. Die Magerwiese auf der Parzelle Nr. 452/1, KG Piesting, ist wie bisher zu bewirtschaften, d. h. daß einmal jährlich eine nicht vor dem 10. Juli vorzunehmende Mahd durchzuführen ist.

2. Die Wiese darf nicht gedüngt werden.

3. Es dürfen keine Veränderungen, wie z. B. Umackern erfolgen.

4. Eventuell aufkommendes forstliches Gehölz ist zu entfernen.

Grundlage dieser Entscheidung waren die Verhandlungen vom 25. März 1991 und vom 8. Februar 1993.

Die Verhandlung vom 25. März 1991 hat dargelegt, daß von den ursprünglich für das Naturdenkmal beabsichtigten Flächen lediglich die Grundstücke Nr. 449/1, 450, 451 bis zur Waldgrenze sowie 452/1 bis zur Waldgrenze, alle KG Piesting, umfaßt werden sollen.

Aus einem Irrtum heraus ist im genannten Bescheid das Grundstück Nr. 449/2, KG Piesting, jedoch weiterhin genannt worden; ebenso ist die Waldgrenze nicht angeführt.

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes berechtigt die Behörde, bei Schreib- oder Rechenfehlern sowie anderen, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten den Bescheid jederzeit von Amts wegen zu berichtigen.

Diese offenbaren Unrichtigkeiten, die eindeutig aus der Verhandlung selbst entnommen werden können, liegen im konkreten Fall vor, sodaß die Berichtigungen von Amts wegen vorzunehmen waren.

Hinsichtlich der ergänzenden Maßnahmen betreffend die Grundstücke Nr. 449/1, 450 und 451, KG Piesting, ist festzuhalten, daß auch diese Maßnahmen in der Verhandlung vom 25. März 1991 besprochen und aufgrund des schlüssigen und denkrichtigen Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturschutz auch für notwendig erachtet worden sind. Diese Maßnahmen sind daher für die unversehrte Erhaltung des Naturdenkmales notwendig und gemäß den im Erstbescheid vom 9. März 1993 zitierten § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz dem Berechtigten des Naturdenkmales, das sind die Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten, aufzutragen.

Aus diesem Grunde waren die obigen Ergänzungen geboten, wobei dadurch die Rechtskraft der Entscheidung des Bescheides vom 9. März 1993 nicht berührt wird, weil der Bescheid selbst in seiner Substanz nicht verändert wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

**Hinweis**

Gemäß § 9 Abs. 3 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an

1. die Gemeinde Markt Piesting,
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8, zu Kennzeichen Nö-UA-1619/35,

und zur Kenntnis an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
4. den Gendarmerieposten Wöllersdorf,
5. die Bezirksforstinspektion im Hause,
6. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung